

Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2021

Nr. 2021/1473

Jugendschutz im Suchtbereich im Kanton Solothurn Auftragsvergabe

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2021/606 vom 27. April 2021 wurde das Amt für soziale Sicherheit beauftragt, für die Umsetzung der Strategie Jugendschutz im Suchtbereich ein submissionsrechtliches Vergabeverfahren durchzuführen.

2. Submissionsrechtliches

2.1 Gesamtwert des Auftrags

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen wurde mit insgesamt CHF 500'000.00 pro Jahr budgetiert. Die Leistungen sind aufgeteilt in 6 Leistungspakete, welche von unterschiedlichen Anbietern erbracht werden können.

Leistungspaket 1: Durchführung von Testkäufen und Schulung von Verkaufspersonal	CHF 100'000.00
Leistungspaket 2: Betreuung Gemeinden	CHF 40'000.00
Leistungspaket 3: Information, Beratung und Schulung von Bezugspersonen	CHF 115'000.00
Leistungspaket 4: Interventionen der Verhältnisprävention für Kinder und Jugendliche	CHF 50'000.00
Leistungspaket 5: Interventionen der Verhaltensprävention für Kinder und Jugendliche	CHF 150'000.00
Leistungspaket 6: Entwicklung und Bewirtschaftung kantonaler Internetplattform	CHF 15'000.00
Variabler Anteil	CHF 30'000.00
Gesamtsumme	CHF 500'000.00

2.2 Gesetzlich vorgesehenes und gewähltes Verfahren

Aufgrund des Gesamtwerts des Auftrags war nach § 13 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (BGS 721.54; SubG) das offene Verfahren zu wählen. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt des Kantons Solothurn vom 30. April 2021. Die Leiterin der Fachstelle Prävention & Gesundheitsförderung hat als Vertreterin des Kantons Solothurn das Verfahren durchgeführt.

2.3 Vergabe

Folgende Anbieter haben bis zum 31. Juli 2021 fristgerecht Offerten eingereicht:

- Blaues Kreuz Bern-Solothurn-Freiburg
- Suchthilfe Ost GmbH / Perspektive Region Solothurn-Grenchen (gemeinsame Offerte)

Die in den Ausschreibungsunterlagen genannten Eignungskriterien wurden von allen Anbietenden erfüllt. In den Ausschreibungsunterlagen sind die Zuschlagskriterien erläutert. Diese wurden anhand eines Beurteilungsrasters pro Leistungspaket mit der entsprechenden Gewichtung in Prozent geprüft und die Resultate in einem Protokoll festgehalten. Aufgrund der vergebenen Punkte gemäss Beurteilungsraster wird folgenden Anbietern der Zuschlag gegeben:

- Blaues Kreuz Bern-Solothurn-Freiburg für die Umsetzung der Leistungspakete 1, 4 und 6
- Suchthilfe Ost GmbH / Perspektive Region Solothurn-Grenchen für die Umsetzung der Leistungspakete 2, 3 und 5

Weil die Kosten über CHF 100'000.00 liegen, ist nach § 9 Abs. 3 Bst. b der Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (BGS 721.55; SubV) der Regierungsrat für die Erteilung des Zuschlags zuständig.

2.4 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel für die Umsetzung der Massnahmen werden aus dem Fonds Alkoholzehntel bereitgestellt. Die Staatsrechnung wird nicht belastet.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 4 Abs. 1 Bst. b SubG i.V.m. § 2^{bis} SubV, Art. 6 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BGS 721.521; IVöB) sowie § 7 Verwaltungsreglement Verwendung Alkoholzehntel (BGS 837.533) erfolgen folgende Beschlüsse:

- 3.1 Das Blaue Kreuz Bern-Solothurn-Freiburg erhält den Zuschlag für die Umsetzung der Leistungspakete 1, 4 und 6.
- 3.2 Die Suchthilfe Ost GmbH und die Perspektive Region Solothurn-Grenchen erhalten den Zuschlag für die Umsetzung der Leistungspakete 2, 3 und 5.
- 3.3 Die Auftragsvergaben erfolgen vorbehältlich der vertraglichen Einigung.
- 3.4 Der Regierungsrat ermächtigt das Amt für soziale Sicherheit zur Ausarbeitung der Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen gemäss Ziffer 3.1 und 3.2.

- 3.5 Die Kosten gehen zulasten des Fonds Alkoholzehntel.
- 3.6 Dieser Beschluss ist den berücksichtigten Anbietern zu eröffnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 10 Tagen beim Verwaltungsgericht, Amthaus 1, Postfach 157, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist schriftlich einzureichen; sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind anzugeben. Fehlen diese Erfordernisse, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten (§§ 30 ff. SubG).

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat

Amt für soziale Sicherheit (4); STE, MEN, WAL, Admin (2021-053)

Gesundheitsamt

Fachkommission Prävention (Email-Versand durch ASO/SIP)

PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen, Karin Stoop, Geschäftsführerin, Weissensteinstrasse 33, Postfach 655, 4502 Solothurn, **R**

Suchthilfe Ost GmbH, Ursula Hellmüller, Geschäftsführerin, Aarburgerstrasse 63, 4600 Olten, **R**

Blaues Kreuz Bern-Solothurn-Freiburg, Philipp Frei, Stellenleiter Blaues Kreuz Solothurn, Löwen-gasse 3, 4500 Solothurn, **R**